

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 28 (1957)

Heft: 5

Artikel: Ein wichtiger Beschluss : Steuererleichterungen bei Vergabungen für gemeinnützige Zwecke

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anstaltsleitung gegenüber ist auch das Wichtigste und Wertvollste, was so eine Elterntagung zu schaffen vermag.

Eine halbe Woche nach so einer Elterntagung geschah folgendes: Zwei grössere Knaben bekamen Händel. Es gab daraus eine kleine Schlägerei. Daraufhin «haute» einer der Buben zornentbrannt ab. In winterlicher Kälte wanderte er drei Stunden weit nach Hause. Man avisierte vom Heim aus die Eltern. Diese nahmen denn auch sofort Stellung zugunsten des Heimes, tadelten den Knaben bei seiner Ankunft ernstlich ob seines affektvollen Weglaufens, gaben ihm Anweisung, den Bubenstreit mit der Anstaltsleitung zu besprechen und erklärten ihm, dass man später an einem Arbeitsplatz auch nicht einfach davonlaufen könne. Mit dem nächsten Zug schickten sie den Buben wieder ins Heim zurück.

Des öftern werfen Eltern an diesen Tagungen besondere Fragen auf, die sie beschäftigen, und äussern auch bestimmte Wünsche. Ein interessantes Gesprächsthema bildete einmal das Briefeschreiben der Kinder nach Hause. Während ein Teil der Eltern fand, ein

Kinderbrief sollte unkorrigiert und von der Anstaltsleitung ungelesen nach Hause geschickt werden, meinte ein anderer Teil, dass solche korrigiert und sauber geschrieben abgeschickt werden sollen, denn das Kind soll durch das Briefeschreiben auch wieder etwas lernen. Man einigte sich dann auf den Mittelweg: es sollen beiderlei Arten Briefe geschickt werden, abwechselungsweise ein «freier» und von den Erwachsenen ungelesener, dann auch wieder ein in der Schule korrigierter. Alle Eltern wünschten ferner, dass bei Korrespondenzen mit dem Elternhaus keine Kuverts mit «Kopf» verwendet werden sollten. Dem Wunsche wurde gerne entsprochen.

Die Tagung endet immer mit einem gemütlichen Zusammensitzen bei Tee und Weggli und einem nachherigen Rundgang durchs Haus. Dabei wird den Eltern auch vor Augen geführt, welche Auslagen dem Heim durch immer wieder nötige Anschaffungen erwachsen.

Sehr wichtig sind diese Elterntagungen auch hinsichtlich der Patronatsarbeit. Meist gewinnen wir die Eltern dafür, auf unsern Rat bei Plazierungen ihrer Kinder zu hören.

H. Baer

Ein wichtiger Beschluss

Steuererleichterungen bei Vergabungen für gemeinnützige Zwecke

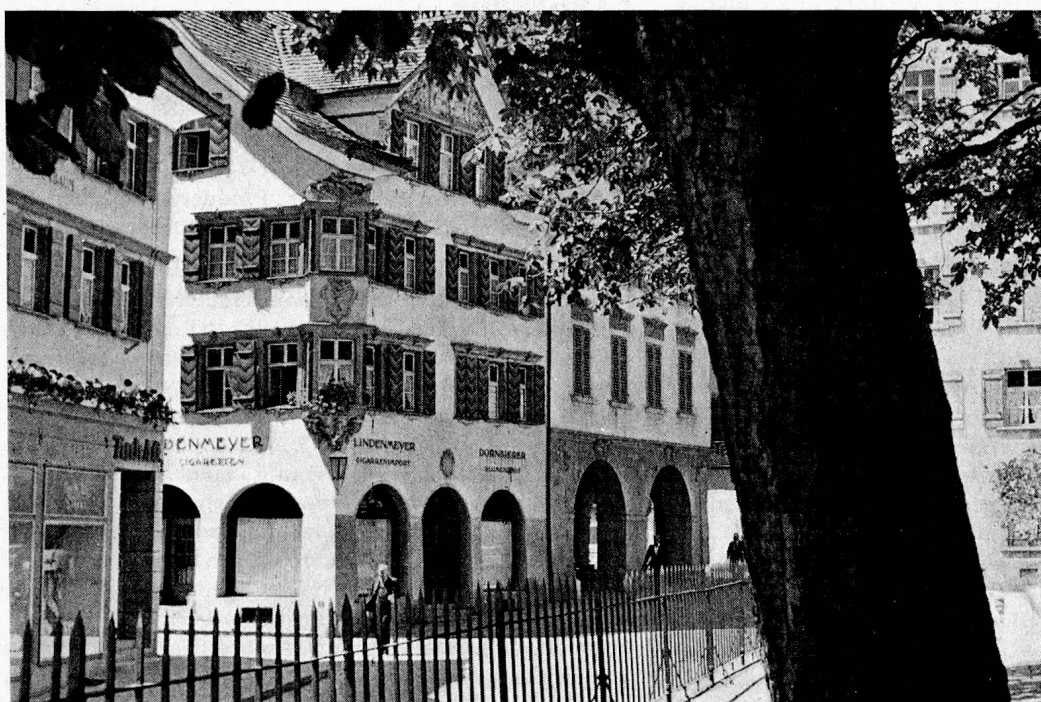
In der Januar-Nummer des Fachblattes machten wir auf einen Bericht, erschienen im Dezember 1956 im Schweizerischen Beobachter, aufmerksam. Es wurde dort auf die beschämende Tatsache hingewiesen, wie sehr bei uns *Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen* — auf Grund der Fangarme der kantonalen Steuergesetze — oftmals illusorisch werden. Nun kommt aus dem *Kanton Bern* erfreuliche Kunde:

Im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 7 und 8, Januar 1957, lesen wir folgenden *Beschluss des Regierungsrates*

über den Abzug von Zuwendungen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke bei den Staats- und Gemeindesteuern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 34, Buchstabe k, Artikel 65 und 73, Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 (in der Fassung vom 13. Mai 1956) über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, auf Antrag der Finanzdirektion, beschliesst:

1. Freiwillige Zuwendungen (Vergabungen) zu ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken können bis zu



Ein schöner Winkel in Herisau, dem diesjährigen Tagungsort des VSA.

*Foto
Carry Streuli,
Brione*

höchstens 5 Prozent des reinen Jahreseinkommens, -gewinnes oder -ertrages abgezogen werden. Die Zuwendung darf nicht an den Steuerpflichtigen zurückfallen oder sonstwie in seinem Interesse verwendet werden.

2. Unter reinem Jahreseinkommen, -gewinn und -ertrag ist zu verstehen der Bruttobetrag, vermindert um alle sachlichen Abzüge nach den Artikeln 34 bis 38 StG. Für die Berechnung des Abzuges ist das durchschnittliche Jahreseinkommen der Bemessungsperiode massgebend. Erreichen die Zuwendungen in einem Jahr 5 Prozent des reinen Einkommens nicht, so ist für das andere Jahr ein entsprechender Mehrabzug zulässig.

3. Abziehbar sind nur Zuwendungen an juristische Personen, Körperschaften oder Einrichtungen zur Verwendung für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Gemeinnützigkeit ist gegeben, wenn die Leistungen der bedachten Institution der Allgemeinheit zugute kommen und sich uneigennützig, das heisst unter Ausschaltung persönlicher Interessen der Beteiligten, auf das Wohl dritter Personen richten. Diese Voraussetzungen erfüllen insbesondere: a) die Eidgenossenschaft, der Kanton Bern, die bernischen Einwohner- und Gemischten Gemeinden samt Unterabteilungen, die bernischen Kirchgemeinden; — b) die bernischen Landeskirchen; — c) bernische öffentliche gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Anstalten und Einrichtungen, wie namentlich Spitäler, Sanatorien, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul- und Erziehungsanstalten, Invaliden-, Kranken- und Pensionskassen; — d) bernische private Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften oder Vereine, die einen gleichartigen Zweck wie die öffentlichen Einrichtungen verfolgen. — Ueber die Berechtigung zum Abzug von Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen, deren Tätigkeit sich nicht auf das Gebiet des Kantons Bern erstreckt, entscheidet der Regierungsrat.

4. Vergabungen, die von Erben bei Anlass des Todes des Erblassers vorgenommen und bei der Erbschaftsteuer berücksichtigt wurden, können bei der Einkommenssteuer der Erben nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Dieser Beschluss findet erstmals Anwendung für die Steuerveranlagung der Jahre 1957 und 1958, also für Zuwendungen, die in den Jahren 1955 und 1956 gemacht wurden.

Widersprechende bisherige Beschlüsse sind aufgehoben.

Bern, 22. Januar 1957

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident: Dr. R. Bauder
der Vizestaatschreiber: Hof

Dazu lesen wir in «Der Saemann», Bern:

Wir möchten diesen erfreulichen Beschluss nicht weitergeben, ohne uns mit einigen Worten dazu zu äussern.

Wir sehen in diesem Beschluss zwei Zwecke. Einerseits soll damit die Unterstützung der freiwilligen Werke und der Gemeinnützigkeit gefördert werden. Andererseits wird eine Ungerechtigkeit aufgehoben oder wenigstens gemildert. Bisher mussten alle, die freiwillige Zwecke und Institutionen förderten, die Gelder, die sie dafür ausgaben, noch versteuern, so dass mit der zunehmenden steuerlichen Belastung

Hierüber wird diskutiert:



Kommt die Invalidenversicherung?

Vor kurzem — es war während der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte — unterbreitete der Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Dr. A. Saxer, der Presse das Projekt einer Invalidenversicherung, die man als Ergänzung zu unserer AHV plant. Damit ist ein weiteres Sozialwerk der öffentlichen Diskussion freigegeben worden; bis zu seiner Realisierung wird es freilich noch eine Weile dauern. Während drei Monaten haben nun die daran interessierten Verbände Zeit, dazu Stellung zu nehmen, und bis Ende des Jahres dürften Botschaft und Gesetzesentwurf zu Händen der eidgenössischen Räte bereitliegen. Erst wenn sie die Vorlage durchgekämmt haben, wird das Volk dazu ja oder nein sagen können.

Das Projekt der Expertenkommission macht keinen schlechten Eindruck. Man möchte den ungefähr 90 000 für eine Invalidenrente in Frage Kommenden nicht einfach 900 bis 1850 Franken (der vorgesehene Betrag für einen Alleinstehenden) im Jahre nachwerfen, sondern man möchte sich um sie kümmern. Die Massnahmen für die Eingliederung der Invaliden ins Erwerbsleben scheinen besonders genau studiert worden zu sein. Dabei wird zwischen medizinischer Hilfe — operative Eingriffe, Behebung von Lähmungen — deren Kosten der Versicherung überbunden werden sollen, und zwischen Hilfsmassnahmen allgemeiner Art unterschieden. Unter allgemeiner Hilfe versteht man die Kosten für die Sonderschulung invalider Kinder, Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe, Umschulung und Taggelder als Lohnergänzung. Natürlich soll die Versicherung auf dem Grundsatz des Volksobligatoriums als Parallele zur AHV und unter Beizug von deren Verwaltung aufgebaut werden. Die Hälfte der auf 143 Mill. Fr. geschätzten Kosten hätte der Bund zu übernehmen, der Rest wäre durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu finanzieren.

Die Leser dieser Zeitschrift kennen die Notwendigkeit der Invalidenhilfe selber wohl am besten. Wenn wir den Blick über die Landesgrenzen werfen, stellen wir fest, dass viele andere Länder Alters-, Invaliden- und Krankenversicherungen auf staatlicher Basis längst besitzen. Auch der Schweiz würde eine umfangreiche Fürsorge für die Invaliden gut anstehen.

Viktor



Die reformierte Kirche in Herisau

weiten Kreisen diese Unterstützung fast nicht mehr möglich wurde. Diese Art Doppelbesteuerung wird nun gemildert. Das ist richtig. Der Bürger, der ein ihm bekanntes und von ihm gefördertes gemeinnütziges Werk unterstützt, soll nicht noch für diese von ihm aufgewendeten Summen besteuert werden.

Die Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen, die je und je aus der Freiwilligkeit (Liebestätigkeit) hervorgegangen sind und hervorgehen, erfüllen eine immens wichtige Aufgabe. Weitaus die meisten öffentlichen Einrichtungen sind ursprünglich aus freiwilliger Initiative hervorgegangen. Wir erwähnen hier die gesamten Armen-, Kranken- und Schuleinrichtungen. Das Inselspital, heute die Zentrale der bernischen Krankenanstalten und Ausbildungsstätte der Aerzte, war eine freiwillige Stiftung. Selbst grosse Neubauten aus letzter Zeit sind mit solchen Geldern erbaut worden. Kaum ein bernisches Krankenhaus und Fürsorgeeinrichtung ist anders als auf diesem Wege entstanden. Die Asyle «Gottesgnad», die Ferienversorgungen, die Anstalt für Epileptische in Tschugg, um nur einige Beispiele zu nennen, haben ihren Ursprung in solcher Initiative und verdanken ihr Bestehen auch heute diesen Kräften. Unser Schulwesen ist ohne den Einsatz solcher Kräfte nicht denkbar. Dass die Landeskirchen die Förderung dieser Einrichtungen zu ihren unabhängigen Grundlagen zählen, gehört ins Wesen der christlichen Religion. Wir können das Wesen der Nächstenliebe erst erfassen, wenn wir Umschau halten in heidnischen Ländern, wo die Nächstenliebe nicht besteht. Die ganze westliche Kultur hängt mit ihr zusammen.

Einsichtige Regierungen haben darum diese Initiative immer gefördert. Ein Zürcher Staatsrechtler hat dem Schreiber dies kürzlich seine Beobachtungen, die er im Zusammenhang mit der Konferenz in Evanston in den Vereinigten Staaten machte, mitgeteilt. Danach ziehen die amerikanischen Staaten alle Ausgaben von Privaten und Firmen, die sie für gemein-

nützige, soziale und kirchliche Zwecke machen, von vornherein ab, und zwar in viel grösserem Mass als der bernische Beschluss vorsieht. Deshalb können in den Vereinigten Staaten ganze Universitäten, gewaltige Spitäler, grosse Kirchen und Werke errichtet werden, die ganz von freiwilliger Unterstützung leben und für das Land von ausschlaggebender Bedeutung werden. Die wissenschaftliche Forschung Amerikas beruht zum guten Teil auf dieser Grundlage. Ein Schweizer, der als Professor dort an einem solchen Institut wirkt, erzählte, in seiner Abteilung werden Wissenschaftler, die den Doktorhut besitzen, zum Weiterstudium eingeladen, wobei ihnen während mehrerer Jahre samt der ganzen Familie alles bezahlt wird. Man kann sich kaum vorstellen, was das für den betreffenden Zweig der Forschung bedeutet. Und alles aus freiwilligen Zuwendungen.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde es bei uns Mode, über diese Gemeinnützigkeit gering zu denken und oft wurde sogar darüber gespottet. So kam es, dass zahlreiche grosse Werke bei uns notleidend geworden sind. Sie konnten sich nicht mehr entwickeln. Der Staat musste helfen, und dem Bürger wurde auf dem Umweg der Steuern abgenommen, was sonst die Freiwilligkeit zustande gebracht hat. Was der Staat unternimmt, kommt aber immer teurer zu stehen, als was der Private tut. Und zudem geht's auch nicht so schnell, wie es manchmal wünschbar wäre!

Wenn nun heute eine andere, bessere Einsicht korrigiert, was während Jahren vernachlässigt wurde, und wenn jetzt die private und gemeinnützige Initiative und der Opferwille wieder gefördert werden, so hat dies sozial eine grosse Bedeutung. Wir freuen uns über den Beschluss und geben der Hoffnung Ausdruck, dass unser Bernervolk, das so viele Werke auf diesem Boden geschaffen hat wie kaum ein anderer schweizerischer Kanton, sich in vermehrter Weise seiner privaten und kirchlichen Werke annehmen wird, nicht zuletzt auch zugunsten des Staates und der Öffentlichkeit selber. Eine gute Anwendung des Beschlusses wird dann auch mithelfen, über kurz oder lang die Quote von jetzt 5 Prozent Abzugsmöglichkeit erhöhen zu können. A.

40 000 Schwerhörige in der Schweiz

Was ist Schwerhörigkeit? Nicht nur ein leiseres, schwächeres Hören! Das wird einem klar durch eine kleine *Aufklärungsbroschüre*, die Pro Infirmis dieses Frühjahr herausgegeben hat. In Form von 20 Fragen werden die wichtigsten Probleme kurz und sachlich behandelt. Man erfährt, dass die hochgradig Schwerhörigen in unserem Lande auf mindestens 40 000 geschätzt werden; man lernt, wie das menschliche Ohr funktioniert, welches die Ursachen, die Behandlungsmöglichkeiten sind. Die wichtigsten Hilfen — Ablesenlernen und speziell angepasste, sorgfältig nach ärztlichen Angaben ausgewählte Hörapparate — werden ausführlich besprochen. Sehr wertvoll ist auch ein kleines Kapitel über die Frage, ob sich Schwerhörige charakterlich verändern, mit dem Schluss: «Für sich allein macht Schwerhörigkeit seelisch weder abnorm noch krank». Einige Winke für den Umgang mit Schwerhörigen und die Adressen der Schwerhörigeninstitutionen sind ebenfalls zu finden.